

Musikschulen Obwalden

Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg

betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt das privatrechtliche Anstellungsverhältnis aller Lehrpersonen der Musikschulen der Obwaldner Einwohnergemeinden. Sie bildet integrierenden Bestandteil des Anstellungsvertrages und des Musikschulreglementes der jeweiligen Einwohnergemeinde.

Art. 2 Anwendbare Vorschriften

Rechtliche Grundlagen des privatrechtlichen Anstellungsverhältnisses sind

- der privatrechtliche Anstellungsvertrag
- das Schweizerische Obligationenrecht
- und in analoger Anwendung das Personalreglement der jeweiligen Einwohnergemeinde und die Bestimmungen der Lehrpersonenverordnung, soweit die vorliegende Vereinbarung keine anderslautende Regelung enthält.

II. Beruflicher Auftrag

Art. 3 Inhalt

¹ Der berufliche Auftrag der Musiklehrpersonen umfasst die Auftragsfelder

- *Unterricht* (ca. 70 %)
 - a. den Unterricht (Einzel-, Gruppen- und Klassen- und Ensembleunterricht) planen, vorbereiten, organisieren, lernziel- und förderorientiert durchführen, auswerten und dokumentieren;
 - b. unterrichtsbezogen mit anderen Lehrpersonen zusammenarbeiten.
- *Schülerinnen und Schüler* (ca. 7 %)
 - c. regelmässig bzw. nach Bedarf mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern den Entwicklungsverlauf und den Lernerfolg besprechen;
 - d. das Umfeld der Schülerinnen und Schüler über Elternabende bzw. Elternanlässe fördern.

- *Schule* (ca. 3 %)
 - a. an schulinternen Lehrerweiterbildungen und Fachschaftssitzungen teilnehmen;
 - b. einen Beitrag zum guten Schulklima leisten;
 - c. einen aktiven Beitrag zum Profil der Schule leisten (z.B. Schulanlässe, Schulentwicklungsprojekte usw.);
 - d. in der Fachschaft zusammenarbeiten (z.B. Arbeitssitzungen zu pädagogischen und organisatorischen Fragen);
 - e. an der Qualitätssicherung und –entwicklung der Schule mitarbeiten;
 - f. allenfalls die Verantwortung für und die Betreuung von Arbeitsräumen, Geräten usw. übernehmen.

- *Lehrperson* (ca. 20 %)
 - a. die eigene Tätigkeit als steter Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Schulqualität evaluieren, reflektieren und weiterentwickeln;
 - b. sich als wesentlicher Bestandteil der fachlichen und pädagogischen Weiterentwicklung der Lehrperson persönlich weiterzubilden;
 - c. Angebote (schulinterne und regionale und andere) zur Weiterbildung nutzen.

² Die Musiklehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Musikschule Beteiligten zusammen.

³ Die Lehrpersonen sind hinsichtlich der korrekten Umsetzung des beruflichen Auftrages der Musikschulleitung gegenüber zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

⁴ Die Musikschulleitung überprüft die Erfüllung des beruflichen Auftrages.

⁵ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten, zeitgemässen methodisch/didaktischen, sowie pädagogischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen.

III. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub

Art. 4 Grundsatz

¹ Im Einzelunterricht gelten als Vollpensum 29 Wochenstunden zu 60 Minuten.

² Im Gruppenunterricht (musikalische Früherziehung, Rhythmik und Grundschulfächer) gelten als Vollpensum 29 Wochenstunden zu 45 Minuten.

³ Für Ensembleleitung und –unterricht wird die effektive Lektionsdauer für die Berechnung des Vollpensums von 29 Wochenstunden bei bis zu 7 Mitgliedern mit Faktor 1.25, ab 8 Mitgliedern mit Faktor 1.5 multipliziert.

⁴ Für die Leitung von grossen Ensembles (Orchester, Chöre) kann für die Pensenberechnung ein zusätzlicher Faktor vereinbart werden.

Art. 5 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 effektive Arbeitsstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson gemäss Art. 3 dieser Vereinbarung. Sie wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeitenmodells und aufgeteilt auf die vier Auftragsfelder geleistet.

Art. 6 *Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung*

Für Lehrpersonen, die im Verlauf des Schuljahres das 50. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung rückwirkend ab Beginn des Schuljahres ohne Herabsetzung der Besoldung um eine Wochenstunde.

Die Unterrichtsverpflichtung wird für Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr um zwei auf 27 Stunden und ab dem 60. Altersjahr um drei auf 26 Stunden herabgesetzt.

Art. 7 *Schulausfälle*

¹ Für voraussehbare Schulausfälle ist bei der Musikschulleitung eine Bewilligung einzuholen. Die Musikschulleitung entscheidet über die Berechtigung des Schulausfalls sowie über ein allfälliges Vor- oder Nachholen der ausgefallenen Unterrichtslektionen.

² Nicht voraussehbare Schulausfälle sind sofort der Musikschulleitung zu melden. Ein länger dauernder Schulausfall ist mit entsprechenden Beweismitteln wie Arztzeugnis usw. zu begründen.

Art. 8 *Ferien*

¹ Der gemäss dem beruflichen Auftrag berechnete Ferienanspruch ist in den Schulferien zu beziehen.

² Die Musikschulleitung kann während den Schulferien Präsenzzeiten zur Erledigung von schulinternen Aufgaben und Weiterbildungen anordnen.

Art. 9 *Bezahlter und unbezahlter Urlaub*

a. Allgemeines

¹ Bei Urlaub werden Lehrpersonen ohne Veränderung ihres Anstellungsverhältnisses für beschränkte Zeit ganz oder teilweise von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit.

² Bezahlter oder unbezahlter Urlaub kann bewilligt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, wie insbesondere gesundheitliche oder familiäre Gründe sowie freiwillige gemeinnützige Dienstleistungen.

³ Urlaubsgesuche sind schriftlich zu begründen. Bei Entscheiden der Urlaubsgesuche ist neben den Leistungen und dem Verhalten zu berücksichtigen, ob der Unterricht weiterhin sichergestellt ist.

b. bezahlter Urlaub

¹ Ein bezahlter Urlaub kann zusammenhängend, in Teilen oder in Form einer Lektionsentlastung gewährt werden.

² Wenn folgende privaten Ereignisse und Verpflichtungen in die Unterrichtszeit fallen, haben Lehrpersonen Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- a. einen freien Tag für die eigene Trauung, die Geburt eines eigenen Kindes, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushalts;

- b. bis drei Tage für Todesfälle in der eigenen Familie (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern).

³Für die Bewilligung von zusätzlichem bezahltem Urlaub sind zuständig:

- a. die Musikschulleitung für einen Arbeitstag pro Jahr;
- b. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher der Gemeinde bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr;
- c. der Einwohnergemeinderat bei mehr als zehn Arbeitstagen.

Art. 11 *c. unbezahlter Urlaub*

¹ Bei unbezahlttem Urlaub erfolgt eine der ausfallenden Arbeitsleistung entsprechende Lohnkürzung.

² Für die Bewilligung von unbezahlttem Urlaub ist die Musikschulleitung zuständig.

Art. 12 *Mutterschaftsurlaub*

Mutterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.

IV. Beurteilung

Art. 13 *Grundsatz*

Die Beurteilung hat zum Ziel, die Lehrpersonen zu fördern und damit zur Unterrichts- und Schulentwicklung beizutragen.

Art. 14 *Beurteilungssystem*

¹ Grundlage der Lehrpersonenbeurteilung bildet ein Beurteilungssystem.

² Das Beurteilungssystem wird von den Musikschulen der Obwaldner Einwohnergemeinden gemeinsam und einheitlich erarbeitet und umgesetzt.

V. Entlöhnung, Sozialleistungen, Versicherungen

Art. 15 *Einreihung*

¹ Jede Lehrperson wird aufgrund ihrer Ausbildung einer Funktionsstufe zugeordnet.

² Der individuelle Lohn wird nach den Funktionsstufen gemäss Anhang 1 festgelegt.

Art. 16 *Lohnentwicklung*

Die generelle und individuelle Lohnanpassung erfolgt alljährlich im Rahmen der für das Volksschullehrpersonal geltenden Beschlussfassung.

Art. 17 Entlohnung

▪ Stellvertretungen

¹ Stellvertretungen, die höchstens drei Wochen im Einsatz stehen, werden in der Regel im untersten Teil des zutreffenden Lohnbandes eingereiht.

² Stellvertretungen, die mehr als drei Wochen im Einsatz stehen, erhalten in der Regel den Lohn, der höchstens jenem der Lohnleitlinie des zutreffenden Lohnbandes entspricht.

³ Die Entlohnung je Lektion wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn}}{\text{Schulwochen} \times \text{volle Unterrichtsverpflichtung}}$$

⁴ Mit diesem Lohn sind die Entschädigungen für Ferien und der Anteil des 13. Monatslohns abgegolten.

⁵ Stellvertretungen, deren Einsatz mehr als drei Monate dauert, werden mit einem befristeten Vertrag ordentlich angestellt.

▪ Lohnzahlung in besonderen Fällen

⁶ Bei Austritten von Schülerinnen und Schülern während des Semesters wird die Lehrperson bis zum jeweiligen Semesterende entlohnt.

Art. 18 Unfallversicherung

Lehrpersonen sind gegen Berufsunfall versichert. Beträgt das Unterrichtspensum mindestens 240 Minuten Nettounterricht pro Woche, so sind sie zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.

VI. Weiterbildung

Art. 19 Grundsätze

¹ Die Weiterbildung hat zum Ziel, sowohl die berufsbezogene persönliche und fachliche Weiterentwicklung der Lehrpersonen wie auch die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der ganzen Musikschule nachhaltig zu fördern und zu unterstützen. Die Schulleitung ermittelt im Rahmen der Personalführung zusammen mit den Lehrpersonen den Weiterbildungsbedarf. Sie bewilligt den Besuch von Weiterbildungsangeboten.

² Für die Lehrpersonen der Musikschulen besteht das Recht und die Pflicht zur Weiterbildung gemäss dem jeweils gültigen von den Musikschulleitungen der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri erlassenen Reglement.

³ Die Lehrpersonen können zusätzlich ohne Entschädigung zu schulinternen Weiterbildungstagen SCHILW verpflichtet werden.

Art. 20 *Weiterbildungsangebote*

¹ Die Weiterbildungsangebote umfassen:

- a. schulinterne Weiterbildungen,
- b. Weiterbildungstage -kurse der Musikschulen der Region,
- c. Berufsspezifische Kurse aus dem Angebot der Volksschule,
- d. Externe Weiterbildungsangebote für Musiklehrpersonen.

² Nachqualifikation für die Erlangung der Lehrbefähigung in anderen Unterrichtsfächern gilt als Ausbildung und nicht als Weiterbildung.

Art. 21 *Kostentragung*

¹ Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen, welche die Musikschulen durchführen, werden von den Musikschulen übernommen.

² An externe Weiterbildungsveranstaltungen, welche von Lehrpersonen freiwillig besucht werden, und welche der berufsspezifischen Weiterbildung dienen, können die Musikschulen im Rahmen ihrer finanziellen Mittel Beiträge ausrichten.

VII. Stellenausschreibung und Anstellungsbefugnisse

Art. 22 *Stellenausschreibung*

Offene Stellen werden grundsätzlich durch die Musikschulleitungen ausgeschrieben.

Art. 23 *Anstellungsinstanz*

Es gelten die Bestimmungen über die Befugnisse zur Anstellung des Gemeindepersonals der jeweiligen Gemeinde.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 *Änderung der Grundlagen*

Bei Änderungen von gesetzlichen Grundlagen, welche das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen regeln, gelten diese Änderungen automatisch auch auf bereits bestehende Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen der Musikschulen.

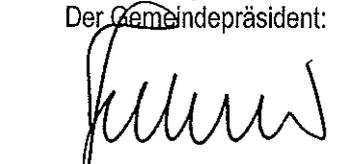
Art. 25 *Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch alle Obwaldner Einwohnergemeinden am 01. August 2009 in Kraft. Sie ersetzt den Beschluss der Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, vom 15. November 1999.

- Anhänge:**
- Funktionsstufen (Anhang 1)
 - Besoldungstabelle (Anhang 4)

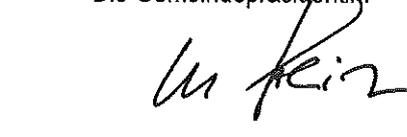
Sarnen, 17. Juli 2009

Einwohnergemeinde Sarnen
Der Gemeindepräsident:


Der Gemeindegemeinschafter:

Sachseln, 29. Juni 2009

Einwohnergemeinde Sachseln
Die Gemeindepräsidentin:


Der Gemeindegemeinschafter:



Kerns, 22. Juni 2009

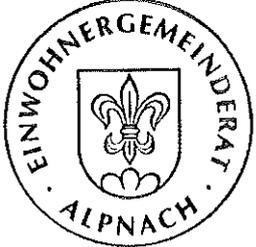
Einwohnergemeinde Kerns
Der Gemeindepräsident:


Der Gemeindegemeinschafter: -stv.


Alpnach, 1. 7. 09

Einwohnergemeinde Alpnach
Der Gemeindepräsident:


Der Gemeindegemeinschafter:



Giswil,7. Juli 2009.....

Lungern,

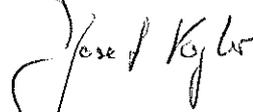
Einwohnergemeinde Giswil
Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Einwohnergemeinde Lungern
Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Engelberg,15. Juli 2009.....

Einwohnergemeinderat Engelberg
Der Talamann:



Der Gemeindeschreiber: - Stv.



Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden
Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg

betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen

A n h a n g 1

Einreihung der Lehrpersonen

Kategorie	Ausbildung / Abschluss	Funktionsstufe gem. kant. Lehrpersonen- vereinbarung vom
1	<p><i>Lehrperson mit anerkanntem Berufsdiplom im Unterrichtsfach</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehrdiplom im Unterrichtsfach ▪ Master of Arts in Music im Unterrichtsfach ▪ Master of Arts in Music Pedagogy (Instrumental-, Vokalpädagogik, Schulmusik Sekundarstufe 2) ▪ Rhythmikdiplom vierjährige Ausbildung ▪ Diplom Blasmusikdirektion Typ A (für Ensembleleitung) ▪ Diplom einer pädagogischen Hochschule mit Abschluss im Nachdiplombereich (DAS, MAS) ▪ Rhythmikdiplom zweijährige berufsbegleitende Ausbildung kombiniert mit Primar- oder Kindergartenlehrpatent 	L 12
2	<p><i>Lehrperson mit musikpädagogischer Hochschul- oder Konservatoriumsausbildung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bachelor of Arts in Music im Unterrichtsfach ▪ Bachelor of Arts in Musik und Bewegung ▪ Fähigkeitsausweis Blasmusikdirektion Typ B (für Ensembleleitung) ▪ Diplom im Nebenfach mit Pädagogikabschluss ▪ Fähigkeitsausweis für musikalische Grundschule kombiniert mit Primar- oder Kindergartenlehrpatent oder Diplom einer pädagogischen Hochschule 	L 10
3	<p><i>Weitere Lehrpersonen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierende Bachelor of Arts in Music ▪ Fähigkeitsausweis Blasmusikdirektion Typ B (für Instrumentalunterricht) ▪ Übrige Lehrpersonen 	L 5